

16.08.2021

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5659 vom 5. Juli 2021  
der Abgeordneten Wibke Brems und Johannes Remmel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 17/14427

### **Auswirkungen der beschlossenen Novelle des Bundes-Klimaschutzgesetzes: Energiepolitische Herausforderungen für NRW**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Nach der beschlossenen Novelle des Klimaschutzgesetzes des Bundes soll entsprechend der darin befindlichen Anlage 2 bis 2030 im Energiebereich eine zusätzliche CO<sub>2</sub>-Reduktion von 67 Millionen Tonnen erfolgen (nach bisher gültigem Klimaschutzgesetz in 2030 max. 175 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> pro Jahr, künftig zu diesem Zeitpunkt nur noch max. 108 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> pro Jahr). Damit soll der Energiesektor den größten Beitrag zur Erreichung des Ziels von -65 Prozent bis 2030 leisten. Aktuelle Studien ist zu entnehmen, dass dieses Ziel nur mit einem Kohleausstieg Richtung 2030 erreichbar ist. Dies bedeutet, dass über die bisherigen Kohleausstiegsbeschlüsse hinaus viele weitere Kohlekraftwerkskapazitäten vorzeitig vom Netz müssen. Gleichzeitig muss zum Ausgleich der Erzeugungskapazität bei den Erneuerbaren Energien schneller hochgefahren werden als bisher von Bundes- und Landesregierung geplant.

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie** hat die Kleine Anfrage 5659 mit Schreiben vom 16. August 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

#### ***Vorbemerkung der Landesregierung***

Die in den letzten Monaten und Wochen verschärften Klimaschutzziele auf Ebene der EU, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen machen Anpassungen in allen Sektoren erforderlich. Hierzu gehört auch der weitere Umbau des Energiesystems, der bereits in den bisherigen Planungen den größten Beitrag zur Verringerung von THG-Emissionen leistet. Bund und Länder stehen hierzu in einem engen Austausch und werden ihre diesbezüglichen Vorschläge zeitnah entwickeln und vorstellen.

Ziel ist es, die aktuelle Energieversorgungsstrategie NRW bis Ende dieses Jahres auf die sich geänderten Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung bereits erfolgter Aktivitäten fortzuschreiben.

Datum des Originals: 16.08.2021/Ausgegeben: 20.08.2021

1. **Welche Kohlekraftwerksblöcke in NRW an welchen Standorten sind von den veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen potenziell betroffen? (Bitte die jeweilige Erzeugungskapazität angeben.)**

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG), das in der Zuständigkeit des Bundes liegt, weiterhin Bestand hat.

Die Stilllegungszeitpunkte für Braunkohleanlagen können Anlage 2 des KVBG entnommen werden. Eine Übersicht über sämtliche Steinkohleanlagen sowie Braunkohle-Kleinanlagen in Deutschland einschließlich der konkreten Standorte und der jeweiligen Erzeugungskapazität kann auf der Internetseite der Bundesnetzagentur eingesehen werden ([www.bundesnetzagentur.de/Altersreihung](http://www.bundesnetzagentur.de/Altersreihung)). Hinsichtlich der geltenden Stilllegungsmodalitäten für die o.g. Anlagen wird insbesondere auf die Teile 3 bis 5 des KVBG verwiesen. Die sich in der Sicherheitsbereitschaft befindlichen Braunkohleblöcke sind in § 13g Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes aufgeführt.

2. **Inwiefern ist die Annahme richtig, dass zur Erfüllung der neuen Ausbauziele der Bundesregierung anstelle der bislang angestrebten 10.500 MW Windenergieleistung eine Steigerung um 30-50% Ausbau in NRW notwendig sind?**
3. **Welcher jährliche durchschnittliche Zubau an Windstrom-Erzeugungskapazitäten in NRW ist nötig, um einen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele der Bundesregierung bis 2030 zu leisten?**
4. **Welche gesetzlichen Anpassungsnotwendigkeiten für NRW ergeben sich aus den veränderten klimapolitischen Rahmensetzungen des Bundes für NRW?**

Die Fragen 2 bis 4 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass der Landtag am 1. Juli 2021 ein neues Klimaschutzgesetz beschlossen hat, das die im Bundes-Klimaschutzgesetz vorgesehenen Zielmarken für 2030, 2040 und 2045 abbildet. Nordrhein-Westfalen übernimmt damit als erstes Bundesland die Ziele des kürzlich verabschiedeten Bundes-Klimaschutzgesetzes.